



Geschäft No. 4279A

**Bericht der Kommission für Gemeindeordnung und
Reglemente zur Familienergänzenden
Kinderbetreuung FEB**

vom 2. Mai 2016

Inhalt	Seite
1. Kommissionsberatung	3
2. Anträge	4
3. Beschlussantrag	5

1. Kommissionsberatung

Allgemeines:

Wie beim Geschäft 4278 stellte sich die Kommission die Frage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dazu kann auf die Ausführungen im Kommissionsbericht im Geschäft 4278 verwiesen werden.

Grundsätzlich werden die Reglemente von der Kommission befürwortet unter Berücksichtigung von Anpassungsvorschlägen gemäss beiliegender Synopse.

§ 2 Betreuungsinstitutionen

Der Kanton Basel-Landschaft kennt keine Bewilligungspflicht und keine Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Ausserdem gibt es derzeit keine in Allschwil aktive Organisation. Es ist daher weder sinnvoll noch praktikabel, den Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation zu fordern. Hingegen hat sich die Kommission einstimmig dafür ausgesprochen, von den zu subventionierenden Tagesfamilien eine angemessene Grund- und Weiterbildung zu fordern. Wegweisend können dafür die Richtlinien des Verbandes kibesuisse herangezogen werden.

Angesichts der kleinräumigen Grenzverläufe in der Nordwestschweiz beantragt die Kommission, als Betreuungsort die gesamte Nordwestschweiz zuzulassen. Bezüglich des Primarschulbereichs kann die Kommission den Wunsch nachvollziehen, die schuleigenen Betreuungsangebote nicht zu konkurrenzieren. Allerdings muss es möglich sein, dass Kinder, die eine auswärtige Schule (z. B. Rudolf-Steiner-Schule) besuchen, am Schulort betreut werden, ohne dass dafür eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 3 zu 2 Stimmen angenommen.

§ 6 Abs. 2 Subventionsbeiträge

Begründung des Antrags aus der Kommission: Die Subventionssätze basieren auf den Vollkosten der Betreuung. Entsprechend muss wenn schon dieser Kostenentwicklung Rechnung getragen werden und nicht der allgemeinen Teuerung. Auf der anderen Seite hat die Gemeinde nur noch über die Subventionssätze Einfluss auf die gesamten von der Gemeinde zu tragenden Kosten, weil sie das Betreuungsangebot nicht mehr steuert. Der Gemeinderat soll daher die Möglichkeit erhalten, die Subventionssätze anzupassen, wenn sich abzeichnet, dass die budgetierten Subventionen sonst nicht mehr eingehalten werden können.

Der Kommissionsantrag wurde mit 4 zu 1 angenommen.

§ 7 Abstufung der Subventionen nach Einkommen

Hier wurden zwei Varianten diskutiert: die lineare Abstufung gemäss Vorlage oder eine Abstufung mit Progression, wobei die Kurve der Progression nicht definiert wurde. Die lineare Variante wurde mit 3 zu 2 Stimmen angenommen.

Diverses

In § 4, 5 und 13 hat die Kommission verschiedene redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

2. Anträge

Antrag des Gemeinderates	Kommissionsantrag
<p>§ 2 Abs. 1 lit. a</p> <p>a) Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder die in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Allschwil stehen.</p>	<p>a) Tagesfamilien, die sich über eine angemessene Grund- und Weiterbildung ausweisen;</p>
<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>²Für den Frühbereich müssen sowohl der rechtliche Sitz respektive Wohnsitz der Betreuungsinstitution wie auch der Betreuungsort in den Kantonen Basel-Land oder Basel-Stadt befinden.</p> <p>³Für den Primarschulbereich muss sich der Betreuungsort in Allschwil befinden.</p>	<p>² Der Betreuungsort muss sich in der Nordwestschweiz befinden.</p> <p>³ Für den Primarschulbereich muss sich der Betreuungsort in Allschwil oder am Schulort befinden.</p>
<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>⁶ Die Höhe der Subventionen entspricht maximal denjenigen von den Anspruchsberechtigten effektiv zu tragenden Betreuungskosten.</p>	<p>⁶ Die Höhe der Subventionen entspricht maximal den von den Anspruchsberechtigten effektiv zu tragenden Betreuungskosten.</p>
<p>§ 5 Abs. 1</p> <p>¹ Reichen die Subventionsberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig ein oder machen nachweislich falsche Angaben, so können die Subventionen verweigert, gekürzt oder zurück gefordert werden.</p>	<p>¹ Reichen die Subventionsberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig ein oder machen sie nachweislich falsche Angaben, so können die Subventionen verweigert, gekürzt oder zurück gefordert werden.</p>
<p>§ 6</p> <p>Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Subventionsbeiträge im Rahmen der allgemeinen Veränderungen (Teuerung, Gesetzesänderungen etc.) jährlich auf den Schul-</p>	<p>Der Gemeinderat passt die maximalen Subventionsbeiträge jährlich auf den Schuljahreswechsel hin aufgrund der Entwicklung der Vollkosten, der erwarteten Mengen und der</p>

<i>jahreswechsel hin anzupassen.</i>	budgetierten Subventionen an."
§ 13 <i>Mit Inkraftsetzung einer kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Betreuung werden diejenigen kommunalen Bestimmungen, die im Widerspruch dazu stehen, ausser Kraft gesetzt.</i>	Mit Inkraftsetzung einer kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Betreuung werden diejenigen kommunalen Bestimmungen, die im Widerspruch dazu stehen, ausser Kraft gesetzt.

3. Beschlussantrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Kommission einstimmig, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / FEB-Reglement inkl. Anhang mit den beantragten Änderungen zu beschliessen und von den Ausführungen zu den Änderungen der Verwaltungsorganisation respektive zur sofortigen Schaffung der Abteilung „Familienergänzende Kinderbetreuung“ und der damit verbundenen teilweisen Kostenverschiebung von Beiträgen an private Organisationen (3636) in den Personalaufwand (3010 etc.) in der Rechnung 2016 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

**Kommission für Gemeindeordnung und
Reglemente**
Präsidentin:

Rahel Balsiger Sonjic



Anwesend an einer oder beiden Sitzungen waren:

Adam Philippe CVP
Chapuis Nicolas SP
Hauptli Mathis GLP
Meisel Maya SVP (erste Sitzung)
Schläpfer Tobias EVP (erste Sitzung)
Winter Jean-Jacques SP